

Coburg, den 04.07.2011

**Richtlinie der Stadt Coburg zur Festsetzung der Leistungen für die Unterkunft und die Heizung nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII)**

**(Richtlinie Kosten der Unterkunft)**

**1. Laufende Leistungen für die Unterkunft nach § 22 SGB II**

1.1 Es werden folgende **Angemessenheitsgrenzen** im Bereich der Stadt Coburg ab 01.07.2011 festgesetzt:

<b>Zahl der Haushaltsmitglieder</b>	<b>Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) bis 30.06.2011</b>	<b>Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) ab 01.07.2011</b>
1	298,50 €	288 €
2	388,05 €	350 €
3	447,75 €	399 €
4	537,30 €	464 €
5	626,85 €	517 €
6	716,40 €	614 €
7	805,95 €	
8	895,50 €	
Für jede weitere Person	+ 50,00 €	

Die Werte ab 01.07.2011 in der rechten Spalte kommen zur Anwendung in den Fällen der erstmaligen Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II, des geplanten Umzuges innerhalb des Stadtgebietes und bei Auszug von einzelnen Personen.

In den Fällen, in denen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis 30.06.2011 mitgeteilt wurde, dass die Werte in der mittleren Spalte angemessen sind, werden diese Kosten auch weiterhin übernommen, bei berechtigtem Mieterhöhungsverlangen maximal bis zu den genannten Grenzen.

1.2 Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder

nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

- 1.3 Befindet sich im Haushalt mindestens ein **Rollstuhlfahrer**, wird die jeweilige Angemessenheitsgrenze für den gesamten Haushalt um jeweils 1 Stufe pro Rollstuhlfahrer erhöht.
- 1.4 Eine Abweichung kommt auch in sonstigen Härtefällen in Betracht und muss im Einzelfall besonders begründet werden. Im Übrigen wird auf § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II hingewiesen. Bezüglich der Wahrnehmung des Umgangs-/ Sorgerechts erfolgt eine Prüfung auf Antrag im Einzelfall.
- 1.5 Für **Hauseigentümer** werden die nachgewiesenen Hauslasten (z.B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Brandversicherung, Wassergeld, Kanalgebühren usw.) sowie Darlehenszinsen (in keinem Fall aber Tilgungsleistungen) bis zu den Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft für Mietwohnungen übernommen. Darüber hinaus werden unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur gemäß § 22 Absatz 2 SGB II übernommen.
- 1.6 Sofern **Leistungsberechtigte** mietfrei wohnen, sind keine Leistungen für die Unterkunft zu gewähren.

Wird der Nachweis von Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Leistungsberechtigten erbracht (z.B. durch Untermietvertrag, Mietbuch, Mietquittungen, Erklärung der Wohnungsinhaber zur Forderung der anteiligen Miete oder der Hauslasten und der Darlehenszinsen, usw.), dass Miete zu entrichten ist, wird bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft dem Leistungsberechtigten der auf ihn entfallende Mietanteil bis zur für die gesamte HG maßgeblichen Angemessenheitsgrenze gewährt.

Liegt eine reine Wohngemeinschaft vor, so ist der tatsächlich gezahlte Mietanteil zu übernehmen, soweit er die Grenzen der Angemessenheit nicht überschreitet.

- 1.7 Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen (§ 22 Absatz 4 SGB II).
- 1.8 Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn
  1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
  2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
  3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

In solchen Ausnahmefällen ist zur Beurteilung der Erforderlichkeit der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Familie zu beteiligen.

## 2. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Betriebskosten) nach dem SGB II

### 2.1 Zuständigkeit

Die Verpflichtung aus einer Endabrechnung der Betriebskosten entsteht erst in dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsverpflichtung von dem Vermieter geltend gemacht wird. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch, welcher Träger -etwa auch im Falle eines zwischenzeitlichen Umzugs- örtlich zuständig ist, sofern zu diesem Zeitpunkt noch Hilfebedürftigkeit besteht (BVerwGE 79, 46 = NVwZ 1989, 254; OVG Münster, FEVS 2, 303, 307).

### 2.2 Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung.

Nachzahlungen können grundsätzlich übernommen werden in Höhe der Differenz von der tatsächlich berücksichtigten Miete mit Betriebskosten bis zu den im konkreten Fall anzuwendenden Angemessenheitsgrenzen nach Punkt 1.1 dieser Richtlinie.

### 2.3 Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung

Gemäß § 22 Absatz 3 SGB II gilt folgendes. Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

Betriebskostenabrechnungen des Vermieters oder Energielieferanten sind unverzüglich binnen 3 Wochen nach Erhalt dem Sozialleistungsträger zur Prüfung vorzulegen gemäß § 63 Absatz 1 Nr.6 SGB II i.V.m. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I.

## 3. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Übernahme von Umzugskosten , Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen) nach dem SGB II

### 3.1 Zuständigkeit

Für den Vollzug des SGB II richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme von Umzugskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen nach § 22 Abs. 6 SGB II.

### 3.2 Voraussetzungen für die Übernahme

**Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten** werden nach § 22 Abs. 6 SGB II nur dann auf Antrag übernommen, wenn der Umzug notwendig ist und eine vorherige Zusicherung zum Umzug erteilt wurde. Ein Umzugswunsch ohne erkennbare Notwendigkeit ermöglicht keine Übernahme von Mietkautionen, Genossenschaftsanteilen oder Umzugskosten (z. B. Umzug in eine Wohnung mit nicht angemessener Miete). Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden als Darlehen erbracht.

Wenn in einem besonders begründeten Einzelfall von den Angemessenheitsgrenzen abgewichen wurde, können in diesem Fall auch die Mietkaution, der Genossenschaftsanteil und notwendige Umzugskosten für eine höhere Miete übernommen werden.

**Wohnungsbeschaffungskosten** (insbes. Maklergebühren und Kosten für Anzeigen) werden in Coburg nicht übernommen, da ausreichend Wohnungen über Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, so dass eine Notwendigkeit zur Übernahme dieser Kosten nicht gegeben ist.

Bei den Umzugskosten soll – soweit möglich - die **Selbsthilfe** der Antragsteller eingefordert werden, um die Kosten niedrig zu halten. Speditionskosten werden in der Regel nicht übernommen, sondern bei Bedarf nur der Aufwand für einen angemessenen Leihwagen.

#### 4. Leistungen für Heizung nach dem SGB II

- 4.1 Leistungen für Heizung werden entsprechend den Werten des durch die CO2 online GmbH in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund erstellten, durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten bundesweiten Heizspiegels in der für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Fassung erbracht.  
Soweit noch kein Heizspiegel für das konkrete Kalenderjahr vorliegt, wird bei Bestimmung der zu übernehmenden monatlichen Vorauszahlungen auf den aktuellsten Spiegel zurückgegriffen. Dabei werden Heizart, Gebäudefläche und tatsächliche angemessene Wohnungsgröße berücksichtigt.

Notwendig ist die Belehrung der Leistungsberechtigten über die Höhe der Angemessenheitsgrenzen, die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Heizverhalten und die Nichtübernahme unangemessener monatlicher Abschläge und ggfs. entstehender Nachzahlungsbeträge.

- 4.2 **Personen, die Brennstoffe selbst beschaffen**, erhalten auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder auf Antrag einen angemessenen Betrag zur Finanzierung des Heizbedarfs.

Auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder eines Antrages werden die Kosten für selbst beschafftes Heizmaterial (z.B. Festbrennstoffe, Flüssiggas) jährlich insgesamt in Höhe maximal des 12fachen der nach dem jeweils aktuell vorliegenden bundesweiten Heizspiegel teuersten Heizart übernommen. Somit ist der konkrete Bedarf nachzuweisen und wird anteilig entsprechend des laufenden Bewilligungsabschnittes übernommen. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf an Bevorratung bestehen, kommt eine Gewährung entsprechend der Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II und bei noch nicht erreichter Angemessenheitsgrenze in Betracht. Verwendungsnachweise für die gewährte Leistung sind vorzulegen (z. B. Rechnung mit Quittung oder Kontoauszug).

Für Heizöl sind die Regelungen des bundesweiten Heizspiegels wie unter Punkt 4.1. dargestellt anwendbar.

- 4.3 **Bei Personen, die ihre Heizkosten an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen bezahlen**, ist die Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Heizkosten jährlich innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt vorzulegen. In den Fällen, in denen ein ergänzender Bedarf nachgewiesen wird, ist dieser grundsätzlich dann zu übernehmen, wenn die besonderen Umstände des Wohnumfeldes dies erfordern bzw. die Angemessenheitsgrenzen noch nicht erreicht sind. In allen anderen Fällen ist einmalig unter Hinweis auf § 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II (Unwirtschaftliches Verhalten) der Nachzahlungsbetrag zu übernehmen, wenn keine entsprechende Belehrung erfolgte.

Rückzahlungen und Guthaben sind gemäß § 22 Absatz 3 SGB II n.F. zu berücksichtigen.

- 4.4 Für den Bereich des SGB II können in besonders begründeten Ausnahmefällen Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II für Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht. Dabei ist Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II vorrangig einzusetzen.

## 5. Laufende Leistungen für die Unterkunft nach § 35 SGB XII

- 5.1 Es werden folgende **Angemessenheitsgrenzen/Richtwerte** im Bereich der Stadt Coburg ab 01.07.2011 festgesetzt:

Zahl der Haushaltsmitglieder	Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) bis 30.06.2011	Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft inkl. Nebenkosten (ohne Heizkosten) ab 01.07.2011
1	298,50 €	288 €
2	388,05 €	350 €
3	447,75 €	399 €
4	537,30 €	464 €
5	626,85 €	517 €
6	716,40 €	614 €
7	805,95 €	
8	895,50 €	
Für jede weitere Person	+ 50,00 €	+ 65 €

Die Werte ab 01.07.2011 in der rechten Spalte kommen zur Anwendung in den Fällen der erstmaligen Antragstellung von Leistungen nach dem SGB XII, des geplanten Umzuges innerhalb des Stadtgebietes und bei Auszug von einzelnen Personen.

In den Fällen, in denen dem Leistungsberechtigten bis 30.06.2011 mitgeteilt wurde, dass die Werte in der mittleren Spalte angemessen sind, werden diese Kosten auch weiterhin übernommen, bei berechtigten Mieterhöhungsverlangen maximal bis zu den genannten Grenzen.

- 5.2 Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.
- 5.2.2 Befindet sich im Haushalt mindestens ein **Rollstuhlfahrer**, wird die jeweilige Angemessenheitsgrenze für den gesamten Haushalt um 1 Stufe pro Rollstuhlfahrer erhöht. Eine **Abweichung** kommt auch **in sonstigen Härtefällen** in Betracht und muss im Einzelfall besonders begründet werden.
- 5.3 Für **Hauseigentümer** werden die nachgewiesenen Hauslasten (z.B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Brandversicherung, Wassergeld, Kanalgebühren usw.) sowie Darlehenszinsen (in keinem Fall aber Tilgungsleistungen) bis zu den Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft für Mietwohnungen übernommen.
- 5.4 Sofern **Leistungsberechtigte** mietfrei (in einer Mietwohnung oder im Haus der Eltern) wohnen, sind keine Leistung für die Unterkunft zu gewähren.

Wird der Nachweis von Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Leistungsberechtigten erbracht (z.B. durch Untermietvertrag, Mietbuch, Mietquittungen, Erklärung der Wohnungsinhaber zur Forderung der anteiligen Miete oder der Hauslasten und der Darlehenszinsen, usw.), dass Miete zu entrichten ist, wird bei Vorliegen einer

Haushaltsgemeinschaft dem Leistungsberechtigten der auf ihn entfallende Mietanteil bis zur für die gesamte HG maßgeblichen Angemessenheitsgrenze gewährt.

Liegt eine reine Wohngemeinschaft vor, so ist der tatsächlich gezahlte Mietanteil zu übernehmen, soweit er die Grenzen der Angemessenheit nicht überschreitet

Für den Regelfall sind die Kosten der Unterkunft nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen ohne Rücksicht auf deren Alter aufzuteilen (BVerwG Urt. V. 21.1.1988, FEVS 37, 272).

- 5.5 Wurde eine **Mietwohnung im Haus der Eltern** an den/die Leistungsberechtigte/n mit Mietvertrag vermietet, muss es sich um eine abgeschlossene Wohnung handeln, die auch grundsätzlich an andere vermietet werden könnte. Hier ist die angemessene Miete zu übernehmen. Ohne Mietvertrag gilt der/die Leistungsberechtigte als Haushaltsangehörige/r im Haushalt der Eltern.
- 5.6 In besonders begründeten Einzelfällen kann von den o. g. Richtwerten abgewichen werden. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung soll aber auf **Härtefälle** beschränkt werden. Die Entscheidung, die zur Anerkennung höherer Unterkunftskosten führte, ist in der Akte zu begründen. Der Härtefall kann aber **nicht** alleine damit begründet werden, dass der Richtwert leicht überschritten wird (das wäre kein besonderer Härtefall sondern ein Regelfall).
- 5.7 Zieht ein Leistungsberechtigter in eine Wohnung um, ohne dass dem Umzug vorher zugestimmt wurde, oder verzieht er in eine Wohnung mit einer höheren Miete als bisher, werden in der Regel nur die bisher zu zahlenden Unterkunftskosten weiter gewährt.

## 6. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Betriebskosten) nach dem SGB XII

### 6.1 Zuständigkeit

Die Verpflichtung aus einer Endabrechnung der Betriebskosten entsteht erst in dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsverpflichtung von dem Vermieter geltend gemacht wird. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch, welcher Träger -etwa auch im Falle eines zwischenzeitlichen Umzugs- örtlich zuständig ist, sofern zu diesem Zeitpunkt noch Hilfebedürftigkeit besteht (BVerwGE 79, 46 = NVwZ 1989, 254; OVG Münster, FEVS 2, 303, 307).

### 6.2 Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung

Nachzahlungen aus einer Betriebskostenabrechnung können grundsätzlich gem. § 35 Abs. 2 SGB XII in Höhe der Differenz von der tatsächlich berücksichtigten Miete mit Betriebskosten **bis zu den im konkreten Fall anzuwendenden Angemessenheitsgrenzen nach Punkt 5.1 dieser Richtlinie übernommen werden.**

### 6.3 Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung

Guthaben und Rückzahlung aus einer Betriebskostenabrechnung, die dem Bedarf für Unterkunft zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.

## 7. Einmalige Leistungen für die Unterkunft (Übernahme von Umzugskosten , Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen) nach dem SGB XII

### 7.1 Zuständigkeit

Für den Vollzug des SGB XII ist für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht der Zeitpunkt, zu dem Leistungen beantragt werden, maßgebend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der geltend gemachte Bedarf besteht. Regelmäßig ist daher der für den bisherigen Aufenthaltsort zuständige Sozialhilfeträger für die Kosten des Umzugs und der für den Zuzugsort zuständige Sozialhilfeträger hinsichtlich der für die neue Wohnung entstehenden Kosten wie insbesondere Mietsicherheit, Einzugsrenovierung, Miete ect. örtlich zuständig (vgl. Beschluss SG Stade vom 14.07.2009, S 19 SO 58/09).

### 7.2 Voraussetzungen für die Übernahme

**Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten** werden nach § 35 Abs. 2 SGB XII nur dann auf Antrag übernommen, wenn der Umzug notwendig ist und eine vorherige Zusicherung zum Umzug erteilt wurde. Ein Umzugswunsch ohne erkennbare Notwendigkeit ermöglicht keine Übernahme von Mietkautionen, Genossenschaftsanteilen oder Umzugskosten (z. B. Umzug in eine Wohnung mit nicht angemessener Miete). Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden als Darlehen erbracht.

Wenn in einem besonders begründeten Einzelfall von den Angemessenheitsgrenzen abgewichen wurde, können in diesem Fall auch die Mietkaution, der Genossenschaftsanteil und notwendige Umzugskosten für eine höhere Miete übernommen werden.

**Wohnungsbeschaffungskosten** (insbes. Maklergebühren und Kosten für Anzeigen) werden in Coburg nicht übernommen, da ausreichend Wohnungen über Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, so dass eine Notwendigkeit zur Übernahme dieser Kosten nicht gegeben ist.

Bei den Umzugskosten soll – soweit möglich - die **Selbsthilfe** der Antragsteller eingefordert werden, um die Kosten niedrig zu halten. Speditionskosten werden in der Regel nicht übernommen, sondern bei Bedarf nur der Aufwand für einen angemessenen Leihwagen.

## 8. Laufende Leistungen für Heizung nach den Vorschriften des SGB XII

8.1 Die **Leistungen für Heizkosten** werden im Rahmen des SGB XII mit folgenden **Pauschalbeträgen** abgegolten (§ 35 Abs. 4 SGB XII):

Zahl der Haushaltsmitglieder	Pauschale für Heizung
1	57 €
2	69 €
3	81 €
4	93 €
5	105 €
6	117 €
7	129 €
8	141 €
für die 9. und jede weitere Person	+ 12 €

Sofern nicht während des gesamten Kalenderjahres Leistungen bezogen wurden oder nur ein Teil des Jahres abgerechnet wird, wird der einmalige Zuschlag nur anteilig für die entsprechenden Monate geleistet.

- 8.2 Wenn Leistungen für Heizung nicht für alle Haushaltsangehörigen gewährt werden, ist die sich für den Haushalt errechnende Leistung für Heizung anteilig zu gewähren.
- 8.3 Sofern ein Leistungsberechtigter mietfrei wohnt, ist in der Regel davon auszugehen, dass von ihm auch keine Heizkosten zu zahlen sind. In solchen Fällen wird auch keine Pauschale für Heizung gewährt. Wird der Nachweis durch den Leistungsberechtigten erbracht, dass doch Heizkosten zu entrichten sind, ist die Pauschale zu zahlen.
- 8.4 Personen, die Brennstoffe selbst beschaffen, erhalten auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder auf Antrag einen angemessenen Betrag zur Finanzierung des Heizbedarfs.

Auf Vorlage entsprechender Rechnungen oder eines Antrages werden die Kosten für selbst beschafftes Heizmaterial (z.B. Festbrennstoffe, Flüssiggas) jährlich insgesamt in Höhe von maximal des 12-fachen des Pauschalbetrages aus Nr. 8.1 der Richtlinie übernommen. Somit ist der konkrete Bedarf nachzuweisen und wird anteilig entsprechend des laufenden Bewilligungsabschnittes übernommen. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf an Bevorratung bestehen, kommt eine Gewährung entsprechend der Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB XII und bei noch nicht erreichter Angemessenheitsgrenze in Betracht. Verwendungsnachweise für die gewährte Leistung sind vorzulegen (z.B. Rechnung mit Quittung oder Kontoauszug).

Pauschalen nach Nr. 8.1 werden auch an Leistungsberechtigte gewährt, die Brennstoffe selbst beschaffen, sofern die Leistungsberechtigten dies beantragen.

- 8.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Anwendung der Pauschalbeträge abgesehen und ein abweichender Bedarf in angemessener Höhe anerkannt werden. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung soll aber auf **besondere Härtefälle** beschränkt werden (z.B. Wohngemeinschaften von mehreren Rollstuhlfahrern, besonders ungünstige Wohnverhältnisse, die einen erhöhten Heizbedarf verursachen). Zur Bedarfsermittlung soll in diesen Fällen vor der Festsetzung eines abweichenden Bedarfs ein/e Außendienstmitarbeiter/in die Wohnsituation bezüglich der Beheizbarkeit der Unterkunft überprüfen. Die Entscheidung, die zur Anerkennung höherer oder niedrigerer Heizkosten führt, ist in der Akte zu begründen. Bei dieser Entscheidung im Einzelfall handelt es sich beim Vollzug des SGB XII um die Festsetzung einer angemessenen Pauschale im Einzelfall (§ 35 Abs. 4 Satz 2 SGB XII), .
- 8.5 Für den Bereich des SGB XII kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Darlehen gem. § 36 SGB XII für die Nachzahlung der Heizkosten in Betracht kommen.

## 9. Laufende Leistungen für Warmwasser nach dem SGB XII

- 9.1 Die Leistungen für Warmwasser werden im Rahmen des SGB XII generell (sowohl bei zentraler als auch dezentraler Warmwasseraufbereitung) mit folgenden monatlichen Pauschalbeträgen abgegolten (§ 35 Abs. 4 Satz 2 SGB XII):

2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3
1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4
1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5
0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6

- 9.2 Sofern ein Leistungsberechtigter mietfrei wohnt, ist in der Regel davon auszugehen, dass von ihm auch keine Warmwasserkosten zu zahlen sind. In solchen Fällen wird auch keine Pauschale für Warmwasser gewährt. Wird der Nachweis durch den Leistungsberechtigten erbracht, dass doch Warmwasserkosten zu entrichten sind, ist die Pauschale zu zahlen.
- 9.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Anwendung der Pauschalbeträge abgesehen und ein abweichender Bedarf in angemessener Höhe anerkannt werden. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung soll aber auf besondere Härtefälle beschränkt werden (z.B. Wohngemeinschaften von mehreren Rollstuhlfahrern, besonders ungünstige Wohnverhältnisse, die einen erhöhten Bedarf verursachen). Zur Bedarfsermittlung soll in diesen Fällen vor der Festsetzung eines abweichenden Bedarfs ein/e Außendienstmitarbeiter/in die Wohnsituation überprüfen. Die Entscheidung, die zur Anerkennung höherer oder niedrigerer Warmwasserkosten führt, ist in der Akte zu begründen. Bei dieser Entscheidung im Einzelfall handelt es sich beim Vollzug des SGB XII um die Festsetzung einer angemessenen Pauschale im Einzelfall (§ 35 Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft, Nr. 9 der Richtlinie bereits mit Wirkung vom 01.01.2011.

Die bisher gültige Richtlinie vom 04.03.2009 wird mit Wirkung vom 01.07.2011 aufgehoben.

Tessmer  
Bürgermeister

